

Bundesnetzwerk Selbsthilfe
seelische Gesundheit e.V.
Oppelner Straße 130
53119 Bonn
<https://www.netzg.org>

**Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz**

Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Bonn, den 08.08.2020

Stellungnahme des NetzG e.V. (Bundesnetzwerk Selbsthilfe seelische Gesundheit)

Referentenentwurf des BMJV

„Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das NetzG e.V. begrüßt den Gesetzentwurf und die Absicht das Betreuungsrecht durch die Stärkung des Vorrangs sozialer, gesundheitlicher und pflegerischer Hilfen vor rechtlicher Betreuung zu verbessern. Auch begrüßen wir die Qualität der Betreuung und die Weiterentwicklung der Auswahlverfahren, sowie die Kontrolle von BetreuerInnen zu verbessern. Hervorzuheben ist das übergeordnete Ziel: Das Recht auf Selbstbestimmung von betreuten Menschen zu stärken.

Wer sind wir?

Das Bundesnetzwerk Selbsthilfe seelische Gesundheit e.V. (NetzG e.V.) setzt sich für eine fachlich fundierte, gleichberechtigte und praxisnah mitgestaltend begleitende, kommentierende und reflektierende Umsetzung der in der UN-BRK verankerten Rechte und der sich daraus ergebenden Handlungsfelder für

Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung ein und will damit einen Beitrag zur Inklusion leisten.

Leider konnten wir uns aufgrund der uns erst kurz vor Fristende zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht intensiver mit Ihrem Vorhaben auseinandersetzen.

Unsere fachspezifischen Schwerpunkte sind:

- Wir wollen unsere eigenen Erfahrungen mit psychischer Erkrankung, Recovery, Empowerment und Resilienz in die tägliche Versorgungs- und Behandlungsarbeit professionell tätiger Einrichtungen, Dienste und Kliniken integrieren
- Wir wollen eine akzeptierte, personenzentrierte und bedürfnisorientierte Versorgungs- und Behandlungsqualität.
- Wir fordern ein selbstverständliches Mitsprache- und Entscheidungsrecht bei der eigenen Behandlung.
- Wir fordern Behandlungsvereinbarungen und die Wahlmöglichkeit zwischen der stationären Krankenhaus- und der häuslichen Behandlung.
- Wir fordern die Verhinderung von Zwang und Gewalt in allen Behandlungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

Nun zum Referentenentwurf:

Artikel 1 Titel 3 Rechtliche Betreuung

RE § 1816 BGB: Einigung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

Wir begrüßen die freie Wahlmöglichkeit des Betreuers oder der Betreuerin.

Die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes bezüglich der Berufsbetreuer sehen wir als bedenklich an. Der Ausschluss des Vorschlags von Berufsbetreuerinnen oder Betreuer entsteht oft entgegen, dass verfügbare ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer Familienangehörige sind. Es sind oft familiäre Verstrickungen, die psychische Erkrankungen hervorrufen. Aus diesem Grund sollte diese emotionale und soziale zwischenmenschliche Situation berücksichtigt werden.

RE § 1825 BGB Einwilligungsvorbehalt

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet einen weitgehenden Eingriff in die Selbstbestimmung. Hier sollte im Gesetzentwurf aufgenommen werden, dass der Einwilligungsvorbehalt nur als „Ultima Ratio“ eingesetzt werden darf, wenn mildere Mittel wie die unterstützte Entscheidungsfindung aussichtslos sind. Hier verweisen wir auf die UN-BRK.

Ein weiterer Hinweis ist der Entwurf des Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) das zum 1.1.2021 in Kraft treten soll; im siebten Teil § 36 Einschränkungen von Grundrechten ist aufgeführt: „Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz1 und 2, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“ In dieser Ausnahmezeit wird oft eine Betreuung angeregt und eingerichtet obwohl noch eine normale Kommunikation möglich ist.

RE § 1827 BGB Patientenverfügung, Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

Wir verweisen auf unsere fachspezifischen Schwerpunkte:

Psychisch kranke Menschen können die Behandlungswünsche in normalen Zeiten äußern, d.h. in bestimmten Zeiten können wir eine Patientenverfügung, Behandlungsverfügungen, Behandlungswünsche und unseren mutmaßlichen Willen kundtun.

Betreuer und Betreuerinnen sollten darauf hinweisen, dass es die Möglichkeit einer Patientenverfügung und Behandlungsvereinbarung auch während der Zeit einer Betreuung besteht.

NetzG e.V. regt darüber hinaus an:

Die Bundesregierung führte 2018 die EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) Stellen ein. Seit dieser Zeit beraten Peers auf „Augenhöhe“, „unabhängig und auch anonym“, „individuell“ und „kompetent und sachkundig“.

Diese EUTB-Stellen können in der Beratung des zu betreuenden Menschen mit einbezogen werden. Peers setzen sich für eine gleichberechtigte Teilhabe und

Inklusion von Menschen mit psychischen Besonderheiten in der Gesellschaft ein. Wir möchten uns mit unseren Auffälligkeiten konstruktiv auseinandersetzen und einen ehrlichen, realistischen Dialog auf Augenhöhe führen.

Oft werden rechtliche Betreuungen für alle Aufgabenbereiche eingerichtet. Wir begrüßen die im RE-Entwurf enthaltenen Einschränkungen. Wir regen an, noch stärker den Erforderlichkeitsgrundsatz zu betonen, so dass nur einzelne Bereiche der Betreuung eingerichtet werden. Hier könnten wir uns Modellprojekte zur besseren Klärung der Schnittstellen zwischen Sozialleistungen, rechtlicher Betreuungen und Vermeidung rechtlicher Betreuungen vorstellen. Der Schwerpunkt sollte auf die Bedeutung von Recovery liegen und der damit einhergehenden Reduzierung von Betreuungsbereichen. In zentralen Lebensbereichen sollten ausschließlich ein gemeinsames Handeln von Betreuer und Betreuten möglich sein.

Der Wille und der Wunsch des Betreuten müssen bindend sein, d.h. der Betreuer hat den Willen und den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, es sei denn, das Wohl des Betreuten wäre hierdurch gefährdet. Kontrolle und Aufsicht bei der rechtlichen Betreuung insbesondere auch in Hinblick auf die Berücksichtigung von Willen und Wünschen des Betreuten müssen verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Wagner und Hermann Stemmler